



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-0
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 11	Haßfurt, 25.07.2014	67. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Errichtung und Betrieb eines BHKW-Moduls, Fränkische Rohrwerke S. 130-131
- Wesentliche Änderung Biogasanlage, Gleichmann GbR, Burgpreppach S. 131
- Errichtung/Betrieb von 10 Windkraftanlagen S. 131
- Neubau Mehrfamilienhaus, Gemark. Ebern S. 132

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Schulverband Kirchlauter S. 132-133
- HH-Satzung ZV Gemeinfelder Gruppe S. 133-134
- HH-Satzung Schulverband Maroldsweisach S. 134-135
- HH-Satzung ZV Kleinmünster-Gruppe S. 135
- Kraftloserklärung Sparkassenbuch S. 135

Teil I

Nr. III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutz-/Abfallgesetze; Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls im Gebäude 2.3 (Fl.Nr. 1113) durch die Fränkische Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG, Hellinger Straße 1 in 97486 Königsberg i. Bay.

Die Fränkische Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a der 9. BImSchV i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 23.06.2014, Az. III/5-177/2-4, angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 23.06.2014
Landratsamt Haßberge

Friedrich
Regierungsrätin

Nr. III/5 - 177/2-4

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück FI.Nr. 289 der Gemarkung Burgpreppach durch Ersatz eines Gasmotors mit einer Feuerungswärmeleistung von bislang 461 kW durch einen Gasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.050 kW sowie Erhöhung der Einsatzmenge an Inputstoffen**

Die Alexandra und Ralf Gleichmann GbR hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 3c und der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 27.05.2014, Az. III/5 - 177/2-4, angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf eingesehen werden.

Haßfurt, 02.07.2014
Landratsamt Haßberge

Friedrich
Regierungsrätin

Nr. III/5 - 177/2-4

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen auf den Grundstücken FI.Nrn. 116, 104, 99 der Gemarkung Sailershausen, FI.Nrn. 3766, 3767 der Gemarkung Holzhausen, FI.Nrn. 1472, 1473, 1459 der Gemarkung Kleinmünster und FI.Nrn. 4272, 4273 der Gemarkung Humprechtshausen**

Die Gesellschaft zur Umsetzung Erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH (GUT Haßberge mbH) hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für nachfolgend genannte Änderungen am o.g. Vorhaben beantragt:

Änderung des Anlagentyps von Vestas V112-3.0MW (bisher) auf Nordex N117-2.4 MW (neu) mit Änderung der Nabenhöhe auf 141 m (bisher 140 m), des Rotor-durchmessers auf 117 m (bisher 112 m) und der Gesamthöhe auf 199 m (bisher 196 m).

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 16.07.2014, Az. III/5 - 177/2-4, angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 113, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf eingesehen werden.

Haßfurt, 16.07.2014
Landratsamt Haßberge

Bartsch

Nr. III/2

**Vollzug der Baugesetze;
Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses und einer Fachpraxis für Sportphysiotherapie für Katarzyna und Wojciech Mallach, in der Gemarkung Ebern**

Öffentliche Bekanntmachung

(gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayerische Bauordnung
- BayBO -)

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 22.07.2014, Az. III/2 BV-Nr. 602/14, ist den Eheleuten Mallach, Georg-Schäfer-Straße 2a, 96106 Ebern, für den Neubau eines Mehrfamilienhauses und einer Fachpraxis für Sportphysiotherapie auf dem Grundstück Fl.Nr. 444/6 der Gemarkung Ebern gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid erteilt worden.
2. Rechtsbehelfsbelehrung zur o. g. Baugenehmigung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme:

Die Antragsunterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Zustellung an betroffene Nachbarn mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Haßfurt, 23.07.2014
Landratsamt Haßberge

Friedrich
Regierungsrätin

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes der Grundschule Kirchlauter
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	81.074,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	4.510,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **78.721,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 74 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.063,80 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Kirchlauter, 05.06.2014
Schulverband Kirchlauter

Bühl, 2. Vorsitzende

II.

Die von der Versammlung am 15.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 07.05.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 24.06.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes "Gemeinfelder Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinfelder Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	61.300,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	21.813,07 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Betriebsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Maroldsweisach, 07.07.2014
Zweckverband "Gemeinfelder Gruppe"

Edmund Jäckisch, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 04.06.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 01.07.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zi.Nr. 6, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 10.07.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Maroldsweisach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 GO erlässt der Schulverband Maroldsweisach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	523.950,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 420.050,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf **270** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage **je Verbandsschüler** wird auf **1.555,7407 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Maroldsweisach, 08.07.2014
Schulverband Maroldsweisach

Wilhelm Schneider, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 03.12.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 01.07.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus des Marktes Maroldsweisach, Zimmer Nr. 12, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Ge-

schäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 14.07.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der "Kleinmünster Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	317.780,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	187.100,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 15.07.2014
Zweckverband

Bayer, Verbandsvorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 24.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 15.05.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Hofheim, Obere Sennigstraße 4, 97461 Hofheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 21.07.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das bis zum 30.06.2014 aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 2271203

wird mit Beschluss vom 04.07.2014 für kraftlos erklärt, weil sich während der Aufgebotsfrist Berechtigte nicht gemeldet haben.

Haßfurt, 04.07.2014
Sparkasse Ostunterfranken

◇ ◇ ◇

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat